

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/077451bd-6f85-3f28-89c9-b21aeee4690e>

Bibliografie	
Titel	Sprengarbeiten (bisher: BGR/GUV-R 241)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 113-016
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 4.2.8 - Eissprengungen

- (1) Pulveranzüandschnüre sind vor ihrer Verwendung gem. Abschnitt 4.1.7.5 zu prüfen.
- (2) Es dürfen nur wasserdichte Pulveranzüandschnüre verwendet werden.
- (3) Die Längen der Pulveranzüandschnüre sind so zu bemessen, dass Sprengberechtigten und -helfern genügend Zeit bleibt, sich in Sicherheit zu bringen. Bei Wurfladungen ist die Länge der Pulveranzüandschnur nach der Treibgeschwindigkeit des Eises und der Größe des Sprengbereichs zu bemessen.
- (4) Pulveranzüandschnüre müssen mit den Sprengkapseln fest verbunden werden; dazu darf nur eine Sicherheitsanwürgezange verwendet werden. Wenn Sprengkapseln schon vor dem Transport zur Einsatzstelle an den Züandschnüren angewürgt sind, müssen sie in geeigneter Weise geschützt transportiert werden.
- (5) Pulveranzüandschnüre dürfen nicht geknickt, in Schlingen oder übereinander gelegt werden.
- (6) Pulveranzüandschnüre dürfen nur mit zugelassenen Anzündmitteln gezündet werden. Werden Abreiß-Anzündler verwendet, müssen diese entsprechend der Anleitung zur Verwendung mit der Pulveranzüandschnur verbunden sein.
- (7) Falls die Zündung der Sprengladung nicht erfolgt oder daran Zweifel bestehen, ist die Sprengladung als Versager zu behandeln und darf erst nach einer Wartezeit von 15 Minuten aufgesucht werden.
- (8) Sprengladungen und Zündleitungen sind gegen Losreißen, Abdriften oder Mitnehmen zu sichern.
- (9) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass geeignete Rettungsmittel in ausreichender Anzahl bereitstehen (z. B. Leitern, Stangen, Rettungsringe, Rettungswesten, Boote).
- (10) Wenn die Gefahr besteht, dass Personen in das Wasser stürzen, müssen sie Rettungswesten tragen und angeseilt sein.

